**Zeitschrift:** Volksschulblatt
**Herausgeber:** J.J. Vogt
**Band:** 3 (1856)
**Heft:** 34

**Artikel:** Bern
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-250480

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Schlußwort.

So hätten wir den die Hauptmängel unsres Volksschulwesens in Beziehung der Verarmung und dem Vagantenthum entgegen zu wirken, aufgesucht und bestimmt. Wir haben frei und unumwunden, ja oft etwas derb, unsere Ansichten geäußert. Es ist aber wirklich unsre feste Ueberzeugung, daß nur dadurch dem Elende und Jammer könne geholfen werden, daß man, wie J. J. Vogt so trefflich sagt: „Die Armen hereinziehe in den Bereich der Kulturwohlthaten." Ja hereinziehen, aufziehen muß man sie, denn selbst können sie's nicht. Nicht freien Lauf darf man der Sache lassen, sondern angehalten, gezwungen müssen sie werden zu dem, was für sie gut ist, bis sie herangelangt sind zu der Erkenntniß, daß sie's selbst einzusehen vermögen und mit Bewußtsein anstreben. Gleich wie ein weiser Vater seinen noch unmündigen Sohn antreibt und leitet zum Guten und das Schädliche von ihm abhält, weil er's besser einzusehen vermag, was ihm, dem Sohne, heilsam ist, bis derselbe angelangt ist auf der Stufe, da er selbst mit Bewußtsein sich zu bestimmen vermag und den Weg des Guten betreten kann.

Augenbliklich, momentan kann unsrer kranken Gesellschaft nicht gründlich geholfen werden.

Wollen wir eine gründliche Haltung für die Zukunft, daß der Gesammtkörper wieder erstarke und allewege zur normalen Thätigkeit gelange, so müssen wir ein neu Geschlecht heranbilden, das dann fähig und stark ist, zu erobern das Land Kanaan, sich zu bemächtigen dessen, was ihm sichere Existenz gewährt und Frieden bringt.

Wir müssen unser Gebäude gründen auf festen Grund, wenn es haltbar werden soll. Wo ist der Grund? Unten ist er; darum unten müssen wir anfangen und das Fundament legen, und dieses Fundament ist: Bildung der untersten Volksschichten.

Wenn wir da anfangen und die Grundlage da beginnen, so haben wir der Hoffnung Ankergrund gefunden, und der zeitliche und ewige Friede kann nicht fehlen.

Zäziwyl, den 2. Juli 1856.

Namens der Konferenz Höchstetten,
Der Präsident:
sig. Chr. Bracher.
Der Referent:
sig. Alb. Wanzenried.

---

## Schul-Chronik.

**Bern.** Unter Bezugnahme auf die von uns der „St. Galler-Schulzeitung" entnommenen Zeilen aus dem Brief eines Lehrers (vide Nr. 29 und 30) verlangte die Tit. Erziehungsdirekzion des

Kantons Bern Auskunft darüber: ob jener Passus, der von erlittenem Unbill und dergleichen redet, sich auf sie zu beziehen habe, oder nicht? Infolge dessen erklärt der Verfasser fraglicher Zeilen des bestimmtesten: „daß jene von der St. Galler-Schulzeitung mißbrauchte „und absichtslos am Ende eines Geschäftsbriefes hingeworfene Be„schwerung über Unbill ꝛc. ꝛc. sich keineswegs auf die Tit. „Erziehungsdirekzion zu beziehen habe.“ Dieß zur Steuer der Wahrheit, damit nicht Unschuldige unter Verdacht belassen bleiben.

— Von den bisherigen Sekundarschulen haben bis jezt diejenigen von Kirchberg, Wynigen, Worb, Langnau und Sumiswald den Nachweis der gesezlichen Bedingungen geleistet und sind daher vom Regierungsrathe anerkannt worden.

Ebenso hat die Burgergemeinde Thun sich für die Forteristenz des Progymnasiums ausgesprochen, jedoch nur vorläufig bis zur Regulirung der Vermögensausscheidung zwischen der Burger- und Einwohnergemeinde.

Die Gemeinde Langenthal dagegen hat anläßlich der Existenzfrage betreffend ihre Sekundarschule folgende löbliche Beschlüsse gefaßt: 1) An die Sekundarschule, welche unter der umsichtigen Leitung ihrer Direkzion und bei dem rastlosen Eifer der drei bisherigen tüchtigen Lehrer von Jahr zu Jahr an Frequenz zunimmt, einen vierten für Latein und Englisch anzustellen, ohne jedoch diese Fächer obligatorisch zu erklären, und die gesezlichen Garantien für den Bestand der Sekundarschule zu leisten. 2) Eine sechste Primarklasse zu errichten, für diese eine Lehrerin anzustellen, welche auch in den weiblichen Handarbeiten Unterricht zu ertheilen hat und ihr vorläufig bei einer Besoldung von Fr. 500 die Mädchen der beiden obern Primarschulklassen für eine Probezeit von 2 Jahren zuzutheilien (so daß die Lehrerin definitiv gewählt und nur die Klasseneintheilung provisorisch ist). 3) Die Gehalte der drei untern Primarschullehrer von Fr. 400 auf Fr. 500 zu erhöhen. — Diese Beschlüsse sind um so anerkennenswerther, als die Einwohnergemeinde die Auslagen für das Schulwesen aus Tellen bestreiten und ihr Schulbüdget ohnehin schon durch den Bau des neuen Schulhauses schwer belastet ist. Die Sekundarschule sodann wird durch den Beschluß in den Stand gesezt werden, ihre Schüler sowol auf das Polytechnikum und die obern Klassen des Gymnasiums als auf eine landwirthschaftliche Schule vorbereiten zu können, ohne daß beim jezigen Stand der Schule eine Erhöhung der Schulgelder eintreten wird.

— Die neuen Schulverhältnisse sind in rascher Entwiklung begriffen. Bereits wird für die Sekundarschulen des Kantons ein gemeinsamer Lehrplan berathen und auch das Reglement für die Leitung der Inspekzion des Schulwesens ist zur Vorlage an die Tit. Regierung bereit. Die prompte Regulirung dieser Verhältnisse gibt uns Grund zur Hoffnung, daß gewiß nun bald auch die Zeit anrüken werde

zu der so sehnlich gewünschten Revision des Besoldungswesens. Muth gefaßt!

— Im Amtsblatt steht ein vom Amtsgericht Büren ausgefälltes Strafurtheil zu lesen, durch welches ein zwölfjähriger Knabe wegen Diebstahls zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe, 10jähriger Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit u. s. w. verurtheilt wird — glüklicherweise in contumatiam. Man schaudert, bemerkt die „Berner-Zeitung", über eine solche Barbarei, zwölfjährige Kinder, also in einem Alter, wo der Charakter noch bildsam ist, ins Zuchthaus, unter Ermachsene, im Innersten verdorbene Verbrecher, in die wahre Erziehungsanstalt zum Laster und Verbrechen gestekt zu sehen.

**Solothurn.** = Man gewahrt hie und da in den Schulstuben die „kurze Beschreibung der Schweiz als Leitfaden für den geografischen Unterricht in Realschulen, von H. Weiß. Zehnte **verbesserte** Auflage. Preis das Exemplar 30 Cents., auf 10 Ex. 1 gratis. Zürich, gedrukt in der Bürklischen Offizin. 1854." — Diese Schweizergeografie ist in geologischer, topografischer und industrieller Rüksicht sehr empfehlenswerth und ist eine Schwester der Zimmermann'schen Schweizergeschichte, in Bezug auf Umfang und Popularität. Nur in politischer Hinsicht wünschten wir dem Verfasser mehr Genauigkeit. Denn die viel veränderte Staatsverfassung Solothurn's aus dem Jahre 1851 finden wir Anno 1854 nicht in dieser zehnten verbesserten Auflage, sondern noch immer die ursprüngliche solothurnische Staatsverfassung von 1831!! Ob dieses bei andern Kantonen auch nachzuweisen ist, sollen die betreffenden Leser selbst beurtheilen. — Wir haben der vaterländischen Geschichten und Geografien für die Volksschule in Hülle und Fülle. Es fehlt nur an deren Gebrauche. Zu wenig anerkannt sind ebenfalls noch immer die die Probst'sche Schweizergeschichte und die Lesebücher von Tschudi.

**Luzern.** Eine Stimme die von den Verhältnissen wohl unterichtet zu sein scheint und jedenfalls von gesunder praktischer Anschauung ausgeht, äußert sich anläßlich der im Plane liegenden Reorganisazion der hiesigen Töchternschule, wie folgt: „Die gegenwärtigen Töchternschulen leisten nach dem Zeugnisse kompetenter Männer und darin ist das anerkennende Zeugniß des Hrn. Kantonalschulinspektors inbegriffen, was man unter den bestehenden Verhältnissen von ihnen billiger Weise nur fordern darf. Damit will aber gar nicht gesagt werden, daß nichts zu verbessern, nichts zu ändern sei; die Lehrerschaft selbst hat schon längst Manches anders gewünscht und wird daher eine zwekmäßige Reorganisazion mit Freuden begrüßen. Nur möge man nicht glauben, daß das Kind im neuen Röklein mit den drei Falbeln à la mode (Unter-, Mittel- und Oberschule) schon deßhalb besser sei, als es im alten war. Was dem rechten Gedeihen der Stadtschulen, der Knaben wie der Töchterschulen, aber den leztern noch insbesondere hindernd in den Weg tritt, das ist die übergroße Zahl der Schulabsenzen und zwar hauptsächlich veranlaßt durch sehr nothwendige häusliche Aushülfe der Kinder des ärmern Theils der hiesigen Einwohner. Daß aber durch zu häufige Schulversäumnisse der einten Kinder die andern in ihren Fortschritten zurükgehalten und der gute Fortgang der Schule nur zu sehr gehemmt werde, liegt am Tage. Man wird freilich sagen: Warum schreitet man gegen Schulversäumnisse nicht besser ein, warum strafst man nachlässige Eltern nicht nach gesezlicher Vorschrift mit Geld, Frohnarbeiten und Einsperrung? Nun ja, man verschließe